Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 9434.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 wegen Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf mittelbare Staatsbeamte. Vom 1. März 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die Grundsätze der §§. 8 und 16 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten rc., vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) finden in der durch das Gesetz vom 31. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 133) diesen Paragraphen gegebenen Fassung auf diejenigen mittelbaren Staatsbeamten Anwendung, welche bei eintretender Dienstunfähigkeit auch im Uebrigen nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Grundsätzen zu pensioniren sind.

Der Artikel III des Gesetzes vom 31. März 1882 wird dementsprechend abgeändert.

Artikel II.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer, als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1891 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Ausgegeben zu Berlin den 19. März 1891.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. März 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. v. Goßler. Herrfurth.
v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.

(Nr. 9435.) Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen wegen der Wahl der Stadtverordneten. Vom 1. März 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die Städteordnung für die östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 261) wird, wie folgt, abgeändert und ergänzt:

1) Dem §. 14 wird als Absatz 2 nachstehende Bestimmung hinzugefügt:

Ist eine Aenderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten wegen einer in der Zahl der stimmfähigen Bürger eingetretenen Aenderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Magistrat die entsprechende anderweitige Festsetzung zu treffen, auch wegen des Uebergangs aus dem alten in das neue Verhältniß das Geeignete anzuordnen.

Der Beschluß des Magistrats bedarf der Bestätigung von Aufsichtswegen.

2) Der erste Satz im dritten Absatze des §. 21 wird dahin abgeändert:

Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden — unbeschadet der Vorschrift im zweiten Absatze des §. 14 — von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war.

3) Der Absatz 1 des §. 25 erhält nachstehenden Zusatz:

Werden die Ersatzwahlen mit den Ergänzungswahlen in ein und demselben Wahlakte verbunden, so hat jeder Wähler getrennt zunächst so viele Personen zu bezeichnen, als zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung, und sodann so viele Personen, als zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder zu wählen sind.

Artikel II.

Die Vorschriften in den §§. 14, 21 und 25 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 237), in den §§. 13, 20 und 24 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Gesetz-Samml. S. 406), in den §§. 25, 31 und 34 des Gemeindeverfassungsgesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 401) und in den §§. 39, 41 und 44 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 589) werden den vorstehenden Bestimmungen (Artikel I) entsprechend abgeändert oder ergänzt, die zuletzt genannten Paragraphen mit der Maßgabe, daß auch in der Provinz Schleswig-Holstein die erforderlichen Aenderungen (Artikel I) durch den Magistrat zu bewirken sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. März 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. v. Goßler. Herrfurth.
v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.

(Nr. 9436.) Gesetz, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 2. März 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie für die Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

Artikel 1.

Der in dem anliegenden Kirchengesetze, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, gewährte Anspruch auf ein Ruhegehalt kann mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als derselbe der Pfändung unterliegt.

Artikel 2.

Gegen die auf Grund der §§. 10 und 12 des Kirchengesetzes getroffenen Entscheidungen über den Betrag der von dem Geistlichen zur Unterhaltung eines Adjunkten zu übernehmenden Leistungen, sowie über die Höhe der an den Emeritirungsfonds zu leistenden Beiträge findet der Rechtsweg nicht statt.

Wegen der Ansprüche auf Ruhegehalt findet der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Kirchenbehörde nur nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 16. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1515), des Gesetzes vom 25. Februar 1878 (Gesetz-Samml. S. 97) und des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) statt.

Artikel 3.

Die Beiträge der Geistlichen und der kirchlichen Stellen zu den Emeritirungsfonds können im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.

Artikel 4.

Bei der Entscheidung über die Ergänzung der Diensteinnahme gemäß §. 12 Nr. 4 des Kirchengesetzes bleibt der Staatsbehörde die gesetzlich verordnete Mitwirkung (vergl. Artikel 3 Absatz 3 und 4, sowie Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. April 1878, Gesetz-Samml. S. 145) vorbehalten.

Bei Unzulänglichkeit der Kirchenkasse und Leistungsfähigkeit der Gemeindeglieder ist die Diensteinnahme bis zu einem Betrage von 1 800 Mark durch Umlage zu ergänzen.

Artikel 5.

Alle diesem Gesetze und den Vorschriften des Kirchengesetzes, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in den allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten außer Kraft.

Insbesondere treten die Bestimmungen außer Kraft, nach welchen Geistlichen der Anspruch auf einen Emeritenantheil aus den Pfarreinkommen zusteht, vorbehaltlich jedoch der Rechte der bereits emeritirten Geistlichen, sowie der im Amte stehenden Geistlichen, soweit der Anspruch der letzteren auf der Anstellung in ihrem gegenwärtigen Amte beruht.

Die nach Maßgabe des §. 5 des Kirchengesetzes abgegebene Erklärung eines Geistlichen, daß er sich den Bestimmungen der Emeritirungsordnung unterwerfe, gilt als ein Verzicht auf die Rechte.

Artikel 6.

Der Tag, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 2. März 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. v. Goßler. Herrfurth.
v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.

Kirchengesetz,

betreffend

die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Vom 2. März 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung der Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, mit Zustimmung Unseres Staatsministeriums, und nachdem durch Erklärung desselben festgestellt ist, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die genannte Kirche, was folgt:

§. 1.

Pfarrgeistliche, welche wegen Altersschwäche oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen zur ausreichenden Versehung ihres Dienstes untüchtig sind,

sollen, wenn sie fest angestellt sind und ihre Gemeinden dem Gesammtsynodalverbande angehören, in den Ruhestand versetzt werden oder einen Gehülfen (Adjunkten) erhalten.

§. 2.

Ist ein Geistlicher noch fähig, einen wesentlichen Theil seines Dienstes zu versehen, oder ist anzunehmen, daß die Unfähigkeit nur vorübergehend sein werde, so ist die Beiordnung eines Pfarrgehülfen zu verfügen, wenn nicht aus besonderen Gründen eine Versetzung in den Ruhestand zur Herbeiführung einer ausreichenden Versehung des Dienstes erforderlich erscheint. Kann der Geistliche wegen dauernder Unfähigkeit keinen wesentlichen Theil seines Dienstes mehr versehen, oder hat eine wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit angeordnete Adjunktur bereits drei Jahre bestanden, ohne daß die Fähigkeit zur Versehung eines wesentlichen Theiles der Dienstgeschäfte wieder eingetreten wäre, so muß in der Regel die Versetzung in den Ruhestand erfolgen.

§. 3.

Die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand, sowie die Beiordnung eines Adjunkten erfolgt durch Verfügung des Königlichen Konsistoriums. Wird die Maßregel nicht von dem Geistlichen selbst beantragt, so ist derselbe oder der ihm etwa gerichtlich bestellte Vormund vor endgültiger Verfügung hierüber zu hören. In allen Fällen muß die Anhörung des Geistlichen oder des Vormundes erfolgen über die beabsichtigte Feststellung des Betrages des Ruhegehaltes und der von dem Geistlichen zur Unterhaltung des Adjunkten zu übernehmenden Leistungen.

Auch dem Kirchenvorstande der betheiligten Gemeinde muß in jedem Falle zu einer Aeußerung über die beabsichtigte Maßregel Gelegenheit gegeben werden.

§. 4.

Geistlichen, welche noch dienstfähig sind, aber aus disziplinarischen Gründen entlassen werden, kann vom Konsistorium eine Unterstützung auf bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer aus dem Emeritirungsfonds bewilligt werden.

§. 5.

Geistliche, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf einer Pfarrstelle oder einer fest fundirten Hülfsgeistlichenstelle (§. 1) angestellt oder auf eine andere Stelle versetzt worden, oder welche sich binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieser Emeritirungsordnung den Bestimmungen derselben freiwillig unterwerfen (§. 12), haben bei Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf Ruhegehalt, welches mindestens 600 Mark und höchstens drei Viertel der letzten Diensteinnahme (§§. 8 und 9) betragen und innerhalb dieser Grenzen nach folgenden Bestimmungen festgesetzt werden soll.

§. 6.

Wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem zehnten Dienstjahre erfolgt, so beträgt das Ruhegehalt ein Drittel der letzten Diensteinnahme (§§. 8 und 9), jedoch nicht weniger als 600 Mark und nicht mehr als 2 500 Mark.

Wenn die Versetzung in den Ruhestand nach dem vollendeten zehnten Dienstjahre erfolgt, so erhält der Emeritus zu dem Ruhegehalt, welches nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes für die ersten zehn Dienstjahre festzusetzen sein würde, noch einen Zuschuß, welcher für jedes vollendete weitere Dienstjahr 50 Mark beträgt und bis zum Höchstbetrage von 1 800 Mark steigt.

Derselbe wird aber eintretendenfalls um denjenigen Betrag gekürzt, um welchen das Ruhegehalt bei Bewilligung des vollen Zuschusses den nach §. 5 zulässigen Höchstbetrag übersteigen würde.

Erreicht das Ruhegehalt nach den vorstehenden Bestimmungen nicht den Betrag von 1 500 Mark, so kann dasselbe durch Beschluß des Konsistoriums bis auf diesen Betrag erhöht werden, wenn bei dem zu emeritirenden Geistlichen besondere Bedürftigkeit mit tadelloser Dienstführung zusammentrifft.

§. 7.

Das Dienstalter wird von dem Tage der Ordination bis zu dem Zeitpunkte berechnet, auf welchen die Versetzung in den Ruhestand endgültig verfügt wird.

Zeiträume von einem halben Jahre und darüber werden dabei für ein volles Jahr, Zeiträume darunter werden nicht gerechnet.

Auch kann vom Konsistorium die Zeit, welche ein Geistlicher vor seiner Ordination im öffentlichen Lehramt oder im Schulaufsichtsdienst oder im Dienste der äußeren oder inneren Mission zugebracht hat, auf seine Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden. Die Entscheidung über diese Anrechnung ist vor dem Eintritt der betreffenden Geistlichen in das Pfarramt der Provinz zu treffen.

§. 8.

Die anrechnungsfähige Diensteinnahme wird auf Grund einer Matrikel festgestellt, welche nach Anhörung der Ausschüsse der Probsteisynoden (in Lauenburg der Kreissynode) von dem Konsistorium für alle evangelisch-lutherischen Pfarrstellen der Provinz festgesetzt und von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterzogen wird.

Bei der Feststellung der Diensteinnahme sind die Pfarrwohnung und der Garten nicht mit zu veranschlagen.

Bei denjenigen Pfarrstellen, bei welchen die Pfarrgebäude ganz oder theilweise durch den Inhaber eingelöst und unterhalten werden müssen, sind 6 Prozent der von demselben gezahlten Einlösungssumme von der Diensteinnahme in Abzug zu bringen.

In der Matrikel sind die Diensteinnahmen auf solche Beträge abzurunden, welche durch 25 theilbar sind. Die bei einer Theilung durch 25 verbleibenden

Ueberschüsse bleiben außer Berechnung. Bei denjenigen Pfarrstellen, welche mit einem Schuldienst dauernd verbunden sind, wird außer dem Pfarreinkommen noch die Einnahme von dem Schuldienste in die Matrikel aufgenommen.

§. 9.

Bei den Geistlichen, welche einen Theil ihrer Diensteinkünfte an einen Emeritus, oder an die Wittwe, oder an die Kinder eines Vorgängers abgeben müssen, wird, so lange das Verhältniß fortdauert, nicht der volle, sondern nur der ihnen verbleibende Betrag des Einkommens ihrer Stelle berechnet.

Wenn und soweit der Nießbrauch eines bei der Stelle vorhandenen Pfarrwitthums bei dem Nichtvorhandensein einer Wittwe dem Inhaber der Stelle zufließt, ist dieser Nießbrauch den Einkünften der Stelle hinzuzuschlagen.

Persönliche Gehaltszulagen auf Dienstzeit, sowie Einnahmen, welche ein Geistlicher in seiner Eigenschaft als Kirchenprobst bezieht, werden angerechnet, wenn sie von dem Betheiligten spätestens innerhalb eines Vierteljahrs nach ihrer Bewilligung zu diesem Zweck angemeldet sind. Sonstige Einnahmen, namentlich auch solche, welche von einem höheren kirchenregimentlichen Amte bezogen werden, bleiben unberücksichtigt.

§. 10.

Wird wegen theilweiser oder vorübergehender Dienstunfähigkeit eines Geistlichen die Beiordnung eines Adjunkten verfügt (§. 2), so liegt die Unterhaltung des letzteren zunächst dem Geistlichen ob; jedoch dürfen die Kosten derselben die Diensteinnahme nicht unter den Betrag herabmindern, welcher dem Geistlichen nach den Bestimmungen der §§. 5 bis 9 als Ruhegehalt zukommen würde, wenn er zu derselben Zeit in den Ruhestand versetzt würde. Der Mehrbetrag der Unterhaltungskosten wird aus dem Emeritirungsfonds bestritten.

Das Gehalt eines auf Grund dieses Gesetzes anzustellenden Adjunkten, sowie der Geldwerth, zu welchem eine von dem betheiligten Geistlichen zu leistende freie Station anzurechnen ist, wird nach Anhörung des Ausschusses der Probsteisynode (in Lauenburg der Kreissynode) von dem Konsistorium festgestellt. Die für die Ordination des Adjunkten zu entrichtenden Gebühren hat der betreffende Geistliche zu tragen, sofern nicht anderweitige besondere Vorschriften darüber bestehen. Doch hat der Adjunkt, wenn nichts Anderes vereinbart worden ist, dieselben zu erstatten, wenn er innerhalb der ersten zwei Jahre nach seiner Ordination die Stellung seinerseits aufgiebt.

Die Wittwe eines Geistlichen, welchem bei seinem Ableben ein Adjunkt beigeordnet war, ist verpflichtet, den letzteren auf Verlangen des Konsistoriums während des Gnadenjahres unter denselben Bedingungen zu unterhalten, unter welchen er ihrem verstorbenen Ehemanne beigeordnet worden ist. Der zur Unterhaltung des Adjunkten etwa bewilligte Zuschuß aus dem Emeritirungsfonds wird dann ebenfalls während des Gnadenjahres fortgezahlt.

Für diejenigen Distrikte, in welchen Dänisches Kirchenrecht gilt, wird die Bestimmung, nach welcher der Adjunkt (Kaplan) das Recht hat, nach dem Ab-

leben des Geistlichen, welchem er beigeordnet war, bei der Stelle zu bleiben, hierdurch aufgehoben. Für den Fall, daß der Adjunkt einstweilen noch bei der Stelle bleibt, sind die Kosten von denjenigen zu tragen, denen die Einnahmen der Vakanzzeit zufallen.

§. 11.

Zur Beschaffung der nach §§. 6 bis 9 zu gewährenden Ruhegehalte, sowie der nach §. 10 Absatz 1 und 4 zu gewährenden Zuschüsse zu den Adjunkturkosten wird ein von dem Konsistorium in Kiel zu verwaltender Emeritirungsfonds für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein errichtet.

§. 12.

Dem Emeritirungsfonds fließen folgende Einnahmen zu:

1) die Zuschüsse, welche ihm aus Staatsfonds gewährt werden,

2) eine jährliche Abgabe derjenigen Geistlichen, welche nach dem Inkrafttreten dieser Emeritirungsordnung fest angestellt oder auf eine andere Stelle versetzt werden, oder welche sich binnen Jahresfrist nach erfolgtem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen desselben mittelst einer an das Konsistorium einzureichenden Erklärung freiwillig unterwerfen.

   Die letzteren haben diese jährliche Abgabe von dem Tage an zu entrichten, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

   Die Abgabe ist nach Prozenten der anrechnungsfähigen Diensteinnahme (§§. 8 und 9) zu berechnen und soll betragen:

   a) bei einer Diensteinnahme bis zu 3 000 Mark ein halbes Prozent,
   b) bei einer Diensteinnahme von 3 025 Mark bis 4 500 Mark dreiviertel Prozent,
   c) bei einer Diensteinnahme von 4 525 Mark bis 6 000 Mark ein Prozent,
   d) bei einer Diensteinnahme von 6 025 Mark und darüber ein und ein halbes Prozent.

   Die Abgabe wird in vierteljährlichen Raten am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Voraus gezahlt und während des Gnadenjahres oder der Vakanzzeit von demjenigen entrichtet, welchem die feste Einnahme der Stelle zu gute kommt.

3) Eine einmalige Abgabe derjenigen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Geistlichen, welche nach dem Inkrafttreten desselben zum ersten Mal auf eine andere Stelle versetzt werden, falls dieselben nicht auf Grund des Passus 2 dieses Paragraphen den Bestimmungen dieser Emeritirungsordnung sich schon früher unterworfen haben.

   Der Betrag dieser Abgabe soll der Summe der jährlichen Beiträge gleichkommen, welche der betreffende Geistliche nach Ziffer 2 zu zahlen gehabt hätte, wenn er am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes

in dem betreffenden Pfarramt angestellt wäre, und in vier gleichen Raten an den auf den Dienstantritt folgenden Vierteljahrsterminen entrichtet werden. Stirbt der Geistliche, so erlischt die Zahlungspflicht hinsichtlich der erst nach dem Tode fällig werdenden Raten. Ein vor Ablauf der Termine erfolgender Dienstabgang dagegen ändert die Zahlungspflicht nicht.

4) Eine jährliche Abgabe, welche nach näherer Festsetzung des Konsistoriums von denjenigen Stellen, bei welchen eine Emeritirung nach diesem Gesetz stattfindet, während der ersten acht Jahre, vom Zeitpunkt dieser Emeritirung ab, an den Emeritirungsfonds zu entrichten ist.

Diese Abgabe soll ein Viertel der letzten anrechnungsfähigen Dienst-einnahme, soweit diese dauernd mit der Pfarrstelle verbunden ist (§. 8), jedoch nicht mehr als 2 500 Mark betragen.

Soweit und so lange durch diese dem Stelleninhaber obliegende Abgabe die jährliche Einnahme einer Pfarrstelle unter den Betrag herabgemindert wird, welcher nach dem Erachten des Konsistoriums als unumgänglich nöthig angesehen werden muß, ist die Einnahme der Stelle bis zu diesem Betrage durch Zuschuß der betreffenden Kirchenkasse zu ergänzen.

Ist nach dem Ermessen des Konsistoriums die betreffende Kirchengemeinde nicht im Stande, den erforderlichen Zuschuß aufzubringen, und können zu diesem Zweck Staatsbeihülfen nicht flüssig gemacht werden, so ist die Abgabe an den Emeritirungsfonds entsprechend herabzusetzen oder ganz in Wegfall zu bringen.

Wenn es sich ergeben sollte, daß der Gesammtbetrag der von den Geistlichen zu zahlenden Dienstabgaben drei Zehntel der ganzen jährlichen Bedürfnißsumme übersteigt, so tritt eine entsprechende Kürzung der Dienstabgaben ein, welche denjenigen Dienstnachfolgern emeritirter Geistlichen zu gute kommt, welche am längsten die Dienstabgaben bezahlt haben, zunächst denjenigen, welche am 1. Januar des betreffenden Jahres bereits sieben volle Jahre die Dienstabgabe geleistet haben.

5) Ein Zuschuß der Gesammtsynodalkasse, dessen jährlicher Betrag nach Maßgabe des Bedürfnisses durch Beschluß des Konsistoriums alljährlich festgestellt wird.

6) Die Zinsen interimistisch belegter Kassenbestände.

Die ad 2, 3 und 4 erwähnten Abgaben werden durch die Probsteisynodalkassen (in Lauenburg die Kreissynodalkasse) eingezogen und an den Emeritirungsfonds abgeführt.

§. 13.

Die Zahlung der Ruhegehalte und Zuschüsse aus dem Emeritirungsfonds erfolgt vierteljährlich postnumerando auf Anweisung des Konsistoriums.

§. 14.

Uebernimmt ein in den Ruhestand versetzter Geistlicher ein anderes öffentliches Amt, so vermindert sich das ihm beigelegte Ruhegehalt während der Dauer dieses Verhältnisses um den Betrag, um welchen das Ruhegehalt und die mit dem öffentlichen Amte verbundene Diensteinnahme zusammen die letzte anrechnungsfähige Diensteinnahme (§. 7) übersteigen.

§. 15.

Hinterläßt ein emeritirter Geistlicher eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird das Ruhegehalt den Hinterbliebenen noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

Mit dem Tage, wo die Zahlung des Ruhegehalts aufhört, tritt die Wittwe, vorausgesetzt, daß sie schon vor der Emeritirung mit ihm verheirathet war, in diejenigen Rechte an dem mit der letzten Stelle ihres verstorbenen Mannes verbundenen Witthum ein, welche sie haben würde, wenn ihr Ehemann als Inhaber der Stelle verstorben wäre. Wo ein Unterschied zwischen erster und zweiter Wittwe gemacht wird, gilt sie gegenüber der Wittwe später verstorbener Inhaber der Pfarrstelle als erste Wittwe.

§. 16.

Die Mitglieder des Ausschusses der Gesammtsynode haben in der im §. 95 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 bezeichneten Weise an den Entschließungen des Konsistoriums theilzunehmen bei nachfolgenden Entscheidungen:

a) über die gegen den Willen der betheiligten Geistlichen oder des denselben bestellten Vormundes stattfindende Emeritirung oder Beiordnung eines Adjunkten (§. 3, §. 10),

b) über die Höhe des Emeritirungsgehalts und den Betrag der von dem Geistlichen zur Unterhaltung des Adjunkten zu übernehmenden Leistungen, insoweit gegen die beabsichtigten Beträge von dem Geistlichen Einwendungen erhoben werden (§. 3, §. 10),

c) über Bewilligung einer Unterstützung nach §. 4,

d) über Erhöhung des Ruhegehalts nach Maßgabe des Schlußsatzes im §. 6,

e) über die Anrechnung der im öffentlichen Lehramt, im Schulaufsichtsdienst oder im Dienste der inneren oder äußeren Mission zugebrachten Zeit auf das anrechnungsfähige Dienstalter (§. 7),

f) über Festsetzung der Matrikel der anrechnungsfähigen Diensteinnahme der einzelnen Pfarrstellen (§§. 8 und 9),

g) über Gewährung eines Zuschusses zur Ergänzung der durch die Stellenabgabe zum Emeritirungsfonds verminderten Diensteinnahmen einer Pfarrstelle auf die erforderliche Höhe (§. 12 Ziffer 4 Absatz 3),

h) über Herabsetzung der Stellenabgabe im Fall des §. 12 Ziffer 4 Absatz 4,

i) über Ausschreibung des Zuschusses der Gesammtsynodalkasse zum Emeritirungsfonds (§. 12 Ziffer 5),

k) über Dechargirung der Rechnungen des Emeritirungsfonds.

§. 17.

Denjenigen Emeritirten, welche zur Zeit ihrer Emeritirung die nach §. 12 Ziffer 2 auferlegte Abgabe noch nicht fünf Jahre hindurch geleistet haben, wird von ihrem Ruhegehalt der nach dem gedachten Paragraphen von ihrer letzten Diensteinnahme zu zahlende Betrag so lange gekürzt, bis sie im Ganzen fünf Jahre zum Emeritirungsfonds gesteuert haben.

§. 18.

Die §§. 1 bis 3 und §. 10 Alinea 2 und 4 gelten auch für diejenigen bei der Publikation dieser Emeritirungsordnung bereits angestellten Geistlichen, für welche die übrigen Bestimmungen der letzteren nicht zur Anwendung gelangen.

In Betreff der Pensionirung kommen für diese Geistlichen die bisherigen Grundsätze zur Anwendung mit der Maßgabe, daß der eventuelle Zuschuß des Staats aus dem Emeritirungsfonds abgehalten wird.

§. 19.

Der Tag, mit welchem die Emeritirungsordnung in Kraft tritt, wird von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt.

§. 20.

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Verfügungen werden von dem Konsistorium erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 2. März 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Goßler.

(Nr. 9437.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Kirn. Vom 4. März 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In der Stadt Kirn im Kreise Kreuznach wird ein Amtsgericht errichtet. Demselben werden zugelegt, unter Abtrennung vom Bezirke des Amtsgerichts zu Sobernheim:

1) die Bürgermeisterei Kirn (Stadt und Land),
2) von der Bürgermeisterei Monzingen die Gemeinden Brauweiler, Horbach, Martinstein, Seesbach, Simmern unter Dhaun, Weiler und Weitersborn.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. März 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. v. Goßler. Herrfurth.
v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Januar 1891, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Barmen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau eines Anschlußgeleises von der städtischen Schlacht- und Viehhofsanlage auf dem Karnap nach dem Bahnhof Unter-Barmen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 8 S. 83, ausgegeben den 21. Februar 1891;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 1. Februar 1891 wegen Ausgabe von 240 000 Mark $4^1/_2$ prozentiger Anleihescheine der Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Ausgabe von 1891, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 9 S. 97, ausgegeben den 4. März 1891;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Februar 1891, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Langenberg im Kreise Mettmann zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau einer Straße von der von Langenberg nach Hattingen führenden Chaussee bei Hüsers bis zum Sondern, zum Anschluß an den Weg nach Rommel in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 10 S. 105, ausgegeben den 7. März 1891;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Februar 1891, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Teltow für die von demselben zu bauende Kreischaussee von Cöpenick über Müggelsheim und Forsthaus Fahlenberg nach Gosen im Kreise Beeskow-Storkow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 11 S. 91, ausgegeben den 13. März 1891.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.